

**Verordnung
über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht
des Bundes
(Änderung)**

(vom 20. März 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2. Zur Untersuchung und Beurteilung sind ausschliesslich die Statthalterämter zuständig:

lit. a unverändert,

b) wenn eine Übertretung mit einer Mindeststrafe bedroht ist, welche die Strafbefugnis des Gemeinderates gemäss §§ 333 und 334 der Strafprozessordnung übersteigt.

§ 3. In den übrigen Fällen sind, unter Vorbehalt von § 5, zur Untersuchung und Beurteilung zuständig:

a) die Gemeinderäte im Rahmen ihrer Strafbefugnis für die Übertretung von

Ziff. 1–5 unverändert;

ausgenommen von der Befugnis der Gemeinderäte gemäss den Ziffern 3–5 sind alle Übertretungen, die im Bereich von Autobahnen, Autostrassen sowie deren Nebenanlagen und signalisierten Anschlüssen begangen werden;

lit. b unverändert.

§ 5. Für das Gebiet der Städte Zürich und Winterthur sind zur Untersuchung und Beurteilung zuständig:

a) ausschliesslich die Statthalterämter für die Übertretung von Vorschriften über

Ziffer 1 wird aufgehoben,

Ziffer 2–6 unverändert.

b) die Stadträte im Rahmen ihrer Strafbefugnis für alle übrigen Übertretungen.

§ 7. Hält die für die Untersuchung und Beurteilung einer Übertretung zuständige Gemeindebehörde eine ihre Kompetenz überstei-

321.1

Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes - V

gende Busse oder eine Haftstrafe für angemessen, so überweist sie den Fall an das Statthalteramt.

- II. Diese Änderung tritt am 1. April 1996 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Homberger

Der Staatsschreiber:

Husi